

# **Satzung**

## **Turn- und Sportverein 1869 Bräunlingen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen: „Turn- und Sportverein 1869 Bräunlingen e.V.“, nachfolgend TuS Bräunlingen genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bräunlingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nummer VR 610124 eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Aufgabe des Vereins ist es, den Freizeit- Gesundheits- und Leistungssport in allen Lebensstufen zu fördern, insbesondere derzeit die folgenden Sportarten: Turnen, Trampolin, Badminton, Leichtathletik, Basketball, etc. (Dabei können die verschiedensten Sportarten zur Anwendung kommen.).
- 2) Der Verein ist jederzeit offen für neue Ideen und sportliche Aktivitäten.
- 3) Der Verein ist Mitglied bei Verbandsgremien, Fachorganisationen und Gruppierungen der jeweiligen Sportarten.
- 4) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendig entstandene Auslagen sind zu erstatten.
- 8) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Vereinsämter**

- 1) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 ist zu beachten.
- 2) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gem. § 3 Nr. 26a EStG – der Ehrenamtspauschale- zu zahlen.

#### **§ 5 Aufbau des Vereins**

- 1) Aufbau
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstandschaft
    - Vorstand Sport
    - Vorstand Finanzen
    - Vorstand Verwaltung
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer
  - e) TuS-Jugend
  - f) Sportwarte der einzelnen Sportarten und Riegenleitung
  - g) Beisitzer (erweiterter Vorstand)
- 2) Der Verein besteht aus Riegen, die nach den einzelnen Sportarten ausgerichtet sind. Den Riegen stehen Riegenleiter und Sportwarte vor.
- 3) Die TuS-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Vereins TUS Bräunlingen. Aufgaben, Zweck und Organisation der TuS-Jugend sind in einer Jugendordnung festgelegt.

#### **§ 6 Mitglieder**

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, juristischen Personen und Personengesellschaften.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Kinder- und Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c) Passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 3) Kinder und jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch die Jugendordnung anderweitig geregelt sind, wie ein volljähriges Mitglied und sind wie diese der Satzung unterworfen. Die Jugendordnung geht für jugendliche Mitglieder dieser Vereinssatzung vor.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in einer Ehrungsordnung festgelegt.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 21). Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 3) Falls der Vorstand nicht binnen sechs Wochen widerspricht, gilt der Antrag als angenommen.

## **§ 8 Aufnahmefolgen**

- 1) Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 2) Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass durch EDV-Verwaltung des Vereins personenbezogene Daten gespeichert werden. Die Daten dürfen an Dritte nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung und im Sinne des Vereinszwecks weitergegeben werden.
- 3) Jedes neue Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Satzung oder kann diese in den Räumen der Geschäftsstelle einsehen. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- 1) Sämtliche Mitglieder haben den Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder gem. § 6 genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Kinder- und Jugendmitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 5) Mit Zugang der Kündigung oder der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 6) Mitglieder ab 18 Jahren haben Stimmberechtigung und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, Minderjährige nur soweit sie Funktionsträger sind.
- 7) Wählbar in die Vorstandschaft und für die Außenvertretung sind alle Vereinsmitglieder.

- 8) Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder, Beitrag**

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- 3) Sämtliche Mitglieder sind gemäß der Beitragsordnung zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 4) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt.
- 5) Der Vorstand (§ 21) kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.
- 6) Die Voraussetzungen für den Beitrag sind in einer Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

### **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds (sie geht nicht über)
  - b) durch freiwilligen Austritt/Kündigung
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein

### **§ 12 Austritt/Kündigung**

- 1) Der freiwillige Austritt bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft können durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### **§ 13 Streichung und Ausschluss**

- 1) Durch Beschluss des Vorstands (§ 21) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (Beitragsordnung)

- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- 6) Auf Antrag des Kassierers kann ein Mitglied in der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger Mahnung die fälligen Beiträge nicht entrichtet hat.
- 7) Die Streichung ist nicht anfechtbar.

#### **§ 14 Ehrungen**

- 1) Die Voraussetzungen für eine Ehrung sind in einer Ehrungsordnung des Vereins festgelegt.

#### **§ 15 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand
4. Vereinsjugend
5. Sportwarte und Riegen
6. Kassenprüfer

#### **§ 16 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium im Verein. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt
- 2) Der Vorstand lädt mindestens eine Woche vor dem Termin über das Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen ein.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Kontrolle der Tätigkeit der Vereinsgremien
  - b) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Funktionsträger
  - c) Entlastung der Vorstandschaft
  - d) Wahl der Funktionsträger
  - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Bestätigung der Jahresberichte der einzelnen Riegen und Untergliederungen
  - h) Aufnahme von neuen Sportarten und Riegen
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ebenso alle Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ohne Enthaltungen und ohne ungültige Stimmen).
- 8) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mind. 5 stimmberechtigte Mitglieder oder der zu Wählende beantragen.
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% aller stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies wünschen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

#### **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
- a) Vorstand Sport
  - b) Vorstand Finanzen
  - c) Vorstand Verwaltung

Gesetzliche Vertreter sind der Vorstand Sport, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Verwaltung (im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

#### **§ 18 Die Kassenführung**

- 1) Einzelheiten sind in einer Finanzordnung festgelegt.

#### **§ 19 Die Kassenprüfer**

- 1) Einzelheiten der Kassenprüfung sind in einer Finanzordnung festgelegt.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren im rotierenden System gewählt.

#### **§ 20 Die Schriftführung**

- 1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen.

## **§ 21 Der Gesamtvorstand**

- 1) Den Gesamtvorstand bilden:
  1. Vorstand Sport
  2. Vorstand Finanzen
  3. Vorstand Verwaltung
  4. Kassierer
  5. Schriftführer
  6. Vorsitzender der Jugendabteilung
  7. die Sportwarte
  8. die Beisitzer (erweiterter Vorstand)
  
- 2) Der Gesamtvorstand ist zuständig bei Haushalts- und Satzungsfragen und grundsätzlichen Entscheidungen, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung getroffen werden müssen. Er regelt die Zuständigkeiten für die laufenden Geschäfte und die Einhaltung der verschiedenen Ordnungen des Vereins.

## **§ 22 Die Vereinsjugend**

- 1) Die Kinder- und Jugendarbeit ist entsprechend dieser Satzung ein wesentliches Element der gesamten Vereinsarbeit. Der Spaß und die Freude am körperlichen Tun und die Begegnung mit anderen Kindern und Jugendlichen sind wichtige Leitlinien.
  
- 2) Für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend bzw. deren gewählte Vorstandschaft zuständig. In wichtigen Angelegenheiten ist der Vorstand zu informieren.  
Die Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit sind in einer Jugendordnung festgelegt.

## **§ 23 Die Riegen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Riegen oder werden durch Beschluss des Vorstands neu gebildet. Die einzelnen Riegen sind verpflichtet, auf der Basis dieser Satzung zu arbeiten und den Sportalltag zu gestalten. Das Gesamtwohl des ganzen Vereins steht dabei im Vordergrund.

## **§ 24 Vorstandswahlen und Vorstandssitzung**

- 1) Die Wahl des Vorstandes gemäß § 21 (1) 1-5 erfolgt durch die Mitgliederversammlung, 6 wird durch die Jugendversammlung gewählt und gemeinsam mit 7+8 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
  
- 2) Alle Vorstandsmitglieder gemäß § 17 und 21 werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer eventuellen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand Sport, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Verwaltung werden im rotierenden System auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wobei der Vorstand Finanzen und der Vorstand Verwaltung in Jahren mit ungerader Endzahl und der Vorstand Sport in Jahren mit grader Endzahl gewählt werden.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in der Regel in Jahren mit grader Endzahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Beisitzer werden nach Bedarf für den beantragten Zeitraum gewählt.

- 3) Die Sportwarte und die Riegenleiter werden von den einzelnen Riegen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4) Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen weder Form noch Frist.
- 5) Zur Wirksamkeit von Beschlüssen sind die Einladung aller gewählten Vorstandsmitglieder und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der jeweils gewählten Mitglieder notwendig.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, bis zur Neuwahl einen Nachfolger einzusetzen.
- 7) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- 8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

#### **§ 25 Einsetzung von Ausschüssen**

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

#### **§ 26 Haftung**

- 1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden im Rahmen der Sportversicherung für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden.

#### **§ 27 Datenschutz**

- 1) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Ausschreibungen, Ergebnislisten, Berichte sowie personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere z.B. Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionäre.

Der Teilnehmer bzw. dessen Personensorgeberechtigten erklären sich im Weiteren damit einverstanden, dass Funktion im Verein, Name, Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Graduierungen, Sportlizenzen, Platzierungen, Geschlecht, Altersklassen und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang veröffentlicht werden können.

Der Teilnehmer an Veranstaltungen des Vereins erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich einverstanden. Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten des Teilnehmers wird vorausgesetzt.

Gleiches gilt für Ton- und Bilddokumentationen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos, auf denen es abgebildet ist, widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Sicherstellung des Datenschutzes hat jedes involvierte Organ- sowie involviertes Mitglied eine Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis unterzeichnet. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzverordnung regeln.

## **§ 28 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins können die Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt werden. Es kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bräunlingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

- 4) Bei Neugründung eines oder mehrerer Sportvereine - Nachfolgevereine- ist das Vermögen diesen zu überlassen, unter der Voraussetzung, dass diese steuerlich gemeinnützig anerkannt sind.

**§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.9.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

© Turn- und Sportverein 1869 Bräunlingen e.V.

S. Schenk  
